



- E -

ABGESANDT

17. APR. 2025

Hiz..... Anl.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

21a/07/5.1/2024/0021

EEG Invest

Windpark Hommerdingen GmbH & Co. KG

Laeisenhofer Straße 39

54668 Ferschweiler

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

15.04.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2024/0023
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 04.03.2024 der Firma EEG Invest Windpark Homerdingen GmbH & co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps vor Errichtung der WEA 01 (erstmalig genehmigt durch Bescheid vom 28.06.2023 unter dem Az.: 06U200179) gem. § 6 Abs. 1 BImSchG, § 16 Abs. 1 und § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG

Immissionsschutzrechtlicher

Änderungsgenehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Fa. EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage 01, erstmalig genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 28.06.2023 unter dem Aktenzeichen 06U200179-10, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m.

1/38

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



§ 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	305692	Kruchten,	9	64 u. 65
GID bzw. ID Nr.6761	5531604	und Niedersgegen	13	26

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

- Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

01.01 **Formular 1 - Allgemeine Angaben** (Seite. 1-5)

01.02 Kurzbeschreibung des Vorhabens (10 Seiten

02. Unterlagenverzeichnis (3 Seiten)

02 Dokumentenverzeichnis (4 Seiten)

03 Wassergefährdung

03.01 Formular 3 - Gehandhabte wassergefährdende Stoffe

03.02 Beschreibung des Anlagenherstellers zu den anfallenden wassergefährdenden Stoffen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. (15 Seiten)

03.03 – 03.19 diverse Sicherheitsdatenblätter

04 - Emissionen

04.01 Formular 4 - Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen



04.02 Schall- und schattentechnische Stellungnahme zur Änderung von WEA Typen und Nabenhöhe genehmigter Windenergieanlagen in Hommerdingen (81 Seiten)

04.03 D0180211-3_Technische_Beschreibung_Schalloptimierung (3 Seiten)

04.04 D0229982_10.0-de-TB Schattenabschaltung (6 Seiten)

04.05 D02435739_0.0_de_Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 01 sE-138 EP3 E2-4200 kW with TES (9 Seiten)

05 - Abfälle

05.01 Formular 5 - Abfälle und deren Entsorgung (leer – 1 Seite)

05.02 D0704785-2_#_de_#_Abfallmengen_Aufbau_E-138_EP3_und_E-138_EP3_E2 (1 Seite)

05.03 D0959872-0_#_de_#_Abfallmengen_Anlagenbetrieb_EP3 (1 Seite)

05.04 SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger (1 Seite)

06 - Arbeitsschutz

06.01 Formular 6 - Angaben zum Arbeitsschutz

06.02 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen (1 Seite)

07 - Brandschutz

07.01 Formular 7 - Brandschutz

07.02 Standortbezogenes Brandschutzkonzept (23 Seiten)

07.03 Technische_Beschreibung_Brandschutz (6 Seiten)

07.04 Technische_Beschreibung_Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz (5 Seiten)

08 - Naturschutz

08.01 Formular 8 - Naturschutz

08.02 Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Bewertung Fledermäuse (1 Seite)

08.03 Stellungnahme zum Ergebnisbericht Rotmilan & Artenschutzrechtlicher Bewertung (3 Seiten)

08.04 Aktualisierung des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Im Rahmen einer Änderungsgenehmigung für WEA01 und 02 (8 Seiten)

08.05 Herleitung Ersatzzahlung (2 Seiten)

08.06 Berechnung Ersatzzahlung (1 Seite)



08.07 Sichtverschattungsanalyse (6 Seiten)

08.08 Visualisierung – Fotopunkte (6 große Seiten)

09 - Bauantrag

09.01 Bauantrag (7 Seiten)

09.02 Hommerdingen Baugrundgutachten WEA 1 SB20113-1B 2024-01-23 (103
Seiten)

09.03 Hommerdingen Baugrundgutachten WEA 2 SB20113-2B 2024-01-25 (104
Seiten)

09.04 Hommerdingen Magnetometerprospektion (6 Seiten + 3 Seiten Pläne)

09.05 23076 Baulastplan WEA 01 Flurstück 26 (1 Seite)

09.06 23076 Baulastplan WEA 01 Flurstück 64 (1 Seite)

09.07 23076 Baulastplan WEA 01 Flurstück 65 (1 Seite)

09.08 23076 Baulastplan WEA 02 Flurstück 7 (1 Seite)

09.09 23076 Baulastplan WEA 02 Flurstück 26 (1 Seite)

09.10 23076 Baulastplan WEA 02 Flurstück 89 (1 Seite)

09.11 240223_HOMM_Übersichtslageplan_GA_WEA01-02_A1_2500 (1 Seite)

09.12 240223_HOMM_Detaillageplan_WEA01_A3_1000 (1 Seite)

09.13 240223_HOMM_Detaillageplan_WEA02_A3_1000 (1 Seite)

09.14 Übersichtslageplan Windpark DIN A3 (1 Seite)

09.15 D0185200_13.0-Technische Beschreibung Farbgebung (1 Seite)

09.16 D0215274_19.0_de_Technische Beschreibung_Eigenbedarf (13 Seiten)

09.17 D0248364_15.1-Befuerung und farbliche Kennzeichnung (10 Seiten)

09.18 D0666851_3.1_de_Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (12 Seiten)

09.19 D0745897_10.0-Technische_Beschreibung_E-138 EP3 E2_de (26 Seiten)

09.20 D0745910-

5_#_de_#_Datenblatt_General_Design_Conditions_E138_EP3_E2_4200_kW (11
Seiten)

09.21 D0746080-13.0_Technisches Datenblatt E-138 (2 Seiten)

09.22 D0749792-1_#_de;en_#_Gondelschnitt_E-138_EP3_E2 (1 Seite)



09.23 D0749798-1_#_de;fr;en_#_Datenblatt_Gondelabmessungen_E-138_EP3_E2 (1 Seite)

09.24 D0749800-1_#_de_#_Datenblatt_Gewichte_Gondel_E-138_EP3_E2 (1 Seite)

09.25 D02108233_8.1_de Technische Beschreibung Transformator und Schaltanlage Standard 1 E-138 EP3 E2 4200 kW (17 Seiten)

09.26 D0761201-2_#_de_#_Turmbeschreibung_E-138_EP3_E2-HT-160-ES-C-01 81 Seite)

09.27 D0763563-2_#_de_#_Fundamentbeschreibung_E-138_EP3_E2-HT-160-ES-C-01 (1 Seite)

09.28 D0889738_5.0_de Fundamentdatenblatt (7 Seiten)

09.29 D0801439-2_#_de_#_Gewichte_und_Abmessungen_E-138_EP3_E2-HT-160-ES-C01 (1 Seite)

09.30 D02108852_5.1_de Technische Spezifikation_Zuwegung und Baustellenflächen E138 EP3 E2 160m Hybridturm (37 Seiten)

09.31 EP3.00.149-10-1-DE-Ansichtszeichnung Hybridturm (1 Seite)

09.32 SL_AU_Herstellkosten_E-138 EP3 E2_160mNh_FG_rev02 (1 Seite)

09.33 Rückbaukosten 2022 - E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01 (1 Seite)

09.34 Anlage 1 zum Bauantrag (1 Seite)

09.35 Anlage 2 zum Bauantrag (1 Seite)

09.36 Bauvorlageberechtigung (1 Seite)

09.37 Maßnahmen Freileitung (wird nachgereicht)

09.38 Detailplan Mindestabstand 20 kV Leitung (wird nachgereicht)

10 - Betriebs- und Anlagensicherheit

10.01 Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung (21 Seiten)

10.02 Zertifikat_TÜV NORD Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem Kennlinienverfahren (32 Seiten)

10.03 Technische Beschreibung Anlagensicherheit (10 Seiten)

10.04 Wartungsplan (10 Seiten)

10.05 Flucht- und Rettungsplan WEA E-138 EP3 E2 (1 Seite)

10.06



Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung EP1, EP2, EP3, EP4
(35 Seiten)

10.07 Technische Beschreibung Blitzschutz (16 Seiten)

10.08 Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Seite)

10.09 Gutachten Eiserkennungssystem IDD Blade Report Nr. 75148 Rev0 (5 Seiten)

10.10 Eiserkennungssystem Type Certificate IDD Blade Wölfel 2019-06-12 (1 Seite)

11 - Sonstige Unterlagen

11.01 Typenprüfung_E-138 EP3-HT-160-ES-C-01 & E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01
Rev.5 (7+Prüfbescheid für Typenprüfung, Prüfung Standsicherheit Flachgründung 8
Seiten, Fundamentdatenblatt, 11 Seiten,..... Prüfung Standsicherheit 14 Seiten,
Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord 22 Seiten, Prüfbericht 13 Seiten)

11.02 Gutachten zur Standorteignung (wird nachgereicht)

- Antragsformulare .

Nachgereichte Unterlagen:

- I17 ,Wind Gutachten zur Standorteignung Bericht Nr. I17-SE-2023-578 (39
Seiten)
- Lageplan (Entfernung zur K3)
- Übersichtsplan (Abstand zur Wohnbebauung)
- angepasste Formulare 1 und 4
- Berechnung Ersatzgeldzahlungen
- Herleitung Ersatzgeldzahlung
- Aktualisierung des Nachtrags zum LBP
- Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten vom 12.11.2024 - 6
Seiten (Kap.6.2 und 6.4

**Die Antrags- und Planunterlagen beinhalten den Antrag zur Änderung von 2
Windenergieanlagen (WEA): WEA 01 und WEA 02. Für die WEA 02 wurde mit
Datum vom 04.12.2024 der Änderungsantrag zurückgenommen und ein Verfahren
nach § 16 Abs. 7 Satz 3 BImSchG beantragt. Insofern bezieht sich die**



Änderungsgenehmigung nur noch auf die hier zu genehmigende WEA 01 und die dazugehörigen Planunterlagen!

Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Änderung der Genehmigung für die WEA 1. Die Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, nur die WEA 01. Der Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 28.06.2023, Az: 06U200179-10 wird somit in folgenden Punkten geändert/ergänzt:

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

1. <u>Immissions- und Arbeitsschutz (2. der ursprünglichen Genehmigung)</u>	07
2. <u>Baurecht und Brandschutz (3. der ursprünglichen Genehmigung)</u>	16
3. <u>Naturschutz und Landschaftspflege (4. der ursprünglichen Genehmigung)</u>	19
4. <u>Luftverkehrsrecht (5. der ursprünglichen Genehmigung)</u>	20
5. <u>Straßenrecht (6. der ursprünglichen Genehmigung)</u>	22
6. <u>Wasser- und Abfallrecht (7. der ursprünglichen Genehmigung)</u>	23
7. <u>Denkmalpflege (8 der ursprünglichen Genehmigung)</u>	24

1. Immissions- und Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen 2.2, 2.6, 2.11 und 2.23 werden wie folgt geändert.

Lärm



2.2. Die Windenergieanlagen dürfen die nachstehend genannten

Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von

90 % - **entsprechend Formel:** $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 4,2 MW, Betriebsmodus: Mode 01s, 00.00 – 24.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 01	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	108,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,7	93,6	96,7	99,1	100,2	100,4	94,4	77,0

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,4	95,3	98,4	100,8	101,9	102,1	96,1	78,7

Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 4,2 MW, Betriebsmodus: Mode 01s, 00.00 – 24.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose



WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 02	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	108,2

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,5	95,4	98,4	100,6	100,4	97,9	89,1	68,5

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,2	97,1	100,1	102,3	102,1	99,6	90,8	70,2

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 03 u. WEA 04	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	108,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,7	93,6	96,7	99,1	100,2	100,4	94,4	77,0



Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,4	95,3	98,4	100,8	101,9	102,1	96,1	78,7

Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, (Nennleistung: 4,2 MW)

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

				<u>Hinweis:</u> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 03	105,7	104,0	II s	1,2	0,5	1,0	106,1
WEA 04	103,2	101,5	101,5 dB	1,2	0,5	1,0	103,6

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum (Modus II s):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,1	91,7	94,3	96,6	98,1	98,7	93,2	75,3

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum (Modus II s):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,8	93,4	96,0	98,3	99,8	100,4	94,9	77,0

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum (Modus 101,5 dB):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	83,7	89,1	91,6	93,9	95,5	96,3	90,9	72,2

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum (Modus 101,5 dB):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	90,8	93,3	95,6	97,2	98,0	92,6	73,9

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)



$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e,max,Oktav}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme



$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

Da die o. g. Schalleistungspegel ($\bar{L}_{w,Oktav}$) lediglich auf prognostischen Herstellerangaben beruhen, ist **darüber hinaus** auf Basis der Messergebnisse der Abnahmemessungen mittels Prognose nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen die in der Schallimmissionsprognose vom 02.1.2020 Az.: 18-1-3077-003-NM ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten. Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: WEA 01

	Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	40,40 dB(A)
IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	38,87 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	30,67 dB(A)



Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	39,96 dB(A)
IP AH	54675 Hommerdingen, Kapellenstraße 16	34,94 dB(A)
IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	34,73 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	35,27 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA 03

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	36,97 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	29,66 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA 04

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AB	54675 Hüttingen bei Lahr, Antoniusshof 1	31,40 dB(A)

Schattenwurf

2.6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
Hüttingen:	
IP AA	Hüttingen, gepl. Wohnbaufläche
IP AB	Hüttingen, Antoniusshof 1



IP AK – AN u. BG - BK	Hüttingen, Am Römerberg 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 u. 12
IP AP – AQ u. BL - BN	Hüttingen, Antoniusstraße 1, 2, 4, 6 u. 6a
Nusbaum:	
IP AC u. AR	Nusbaum, Corneliusstraße 14, 16
Hommerdingen:	
IP EX	Hommerdingen, Kruchtener Straße 1
IP AU	Hommerdingen, Kapellenstraße 8
IP DO u. DQ	Hommerdingen, Brunnenstraße 2 u. 4
Kruchten:	
IP BD – BF, FH, FI, FK, FM u. FO	Kruchten, Im Kreuzfeld 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 u. 14
Körperich:	
IP AG	Körperich, Schloss Kewenig 2
IP AI	Körperich, Aussiedlerhof 1 (Knappmühle 1)
BC	Körperich, Aussiedlerhof 2 (Knappmühle 2)
IP AX, AZ, EL – EN u. EQ	Körperich, Eisenrückenstraße 2, 3, 4, 8, 10, 12 u. 16
IP BA	Körperich, Donatusstraße 11
IP BB u. FG	Körperich Schlosstraße 2 3

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.



II. Betriebssicherheit

Eisabwurf

- 2.11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021 und TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

VI. Sonstiges

- 2.23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der



beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2. Baurecht und Brandschutz

Die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.5 werden wie folgt geändert:

- 3.1. Nach Einstellung des Betriebs der vier WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

 €

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm (untere Bauaufsicht) zu hinterlegen. Der



vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen sind und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.5. Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Dies umfasst für die WEA 1

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- Nr. 3119511-1-d Rev. 6 vom 12.09.2024 (Hybridturm),
 - Nr. 3119511-2-d Rev. 4 vom 12.09.2024 (Kreisringfundament als Flachgründung RT 2.0 mit und ohne Auftrieb, $d = 22,50\text{m}$),



- Nr. 3119511-3-d Rev. 3 vom 28.11.2024 (Kreisringfundament als Flachgründung RT 1.0 mit und ohne Auftrieb, d = 22,50m),
- Nr. 3425003-15-d vom 12.09.2024 (Kreisringfundament als Tiefgründung, d = 22,50)

und für die WEA 3 und WEA 4

b) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München

- Nr. 3119511-1-d Rev. 4 vom 20.03.2020 (Hybridturm),
- Nr. 3119511-2-d Rev. 4 vom 27.04.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung RT 2.0 ohne Spannraum mit und ohne Auftrieb, d = 22,50m),
- Nr. 3119511-3-d Rev. 3 vom 27.04.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung TR 1.0 mit Spannraum mit und ohne Auftrieb, d = 22,50m)

und für alle drei WEA

c) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Hommerdingen, Referenz Nr. I17-SE-2023-578, Revision 0, aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG mit Datum 12.04.2024.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

Folgende Ergänzenden Nebenbestimmungen werden aufgenommen:

3.15. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: In den Feuerwehrplänen können die Absperrbereiche von 500 m bzw. 1000 m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/16.05.2012 dargestellt werden



3.16. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung Teil A (Aushang) gemäß DIN 14 096 - Teil 1 aufzustellen. Der Aushang ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Nebenbestimmungen 4.1 und 4.11 c) werden wie folgt geändert/ergänzt:

4.1 Bestandteil der Änderungsgenehmigung für WEA 1 sind folgende ergänzte Unterlagen:

- n) Aktualisierung des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen einer Änderungsgenehmigung für WEA 01 und 02 zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Enviro-Plan, Odernheim, Stand: 13.02.2025), im Folgenden bezeichnet als „Aktualisierter LBP“
- o) Sichtverschattungsanalyse (Enviro-Plan, Odernheim, Stand: 29.01.2024)
- p) Stellungnahme zum Ergebnisbericht Rotmilan & Artenschutzrechtlicher Bewertung – Windpark Hommerdingen (Büro Strix, Königswinter, Stand: 22.01.2024)
- q) Ergänzende Stellungnahme bezugnehmend auf Stellungnahme [REDACTED] (UNB Bitburg-Prüm) zum Ergebnisbericht Rotmilan & Artenschutzrechtlicher Bewertung – Windpark Hommerdingen (Büro Strix, Königswinter, Stand: 27.06.2024)
- r) Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Bewertung zur Artengruppe der Fledermäuse – Windpark Hommerdingen (Büro Strix, Königswinter, Stand: 22.01.2024)

1. Abweichend vom „Aktualisierten LBP“ bleibt die im Ausgangsbescheid vom 28.06.2023 festgelegte Höhe der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung, wie



einvernehmlich mit dem Antragsteller abgestimmt (Telefonat vom 27.02.2025) unverändert. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die von diesem Änderungsantrag nicht mehr umfasste WEA 2 tatsächlich, wie im o. a. Schreiben der Firma Vattenfall vom 4.12.2024 aufgeführt, in Bezug auf Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechend reduziert wird gegenüber dem Ursprungsbescheid.

2. Entsprechend „Aktualisierter LBP“ (S. 4, Tabelle 1) ist die Montagefläche für WEA 1 (1.670 m²) unmittelbar nach Errichtung der WEA vollständig rückzubauen und die Teilversiegelung ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nebenbestimmung 4.11.1, Punkt c) der Ursprungsgenehmigung vom 28.06.2023 wird folgendermaßen neu gefasst:

4.11 c) Phänologische Betriebszeiteinschränkung

Alle WEA (WEA 1 bis 4): Ganztägige Betriebszeiteinschränkung (Abschaltung) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom 01.03 bis 31.08 bei Windgeschwindigkeiten kleiner/gleich 4,8 m/s im Gondelbereich entsprechend Maßnahme V 11b (Unterlage j), S. 21).

Die entsprechenden Abschaltungen mit den erforderlichen Daten sind alljährlich der Naturschutzbehörde nachzuweisen.

4. Luftverkehrsrecht

Die Nebenbestimmungen 5.5, 5.7 und 5.15 werden neu erlassen:

5.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude



890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b) der Nachweis des Herstellers und/der des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

5.7.1 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 3, 4 **und 1** überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.15 . Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind:

Der	und nachrichtlich dem
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Am DFS-Campus	Fachgruppe Luftverkehr
63225 Langen	Gebäude 890
	55483 Hahn-Flughafen

Unter Angabe des Aktenzeichens RH-PF **222a für die WEA 3 und 4**
Und **222b für die WEA 1**

- a. Mind. Sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, jFlur und Flurstücken,



- b) die Art des Luftfahrthindernisses
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5. Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 Landesstraßengesetz (LStrG) für das Bauvorhaben wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

Folgende Nebenbestimmungen werden neu erlassen:

6.7.1 Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 3 bei Station 2,740 zu erfolgen. Das Anlegen einer neuen unmittelbaren Zufahrt zur K 3 wird nicht gestattet. Der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 3 ist auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen, so dass eine Verschmutzung der K 3 durch Fahrzeuge nicht eintreten kann.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.



6.7.2 Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 3 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

6.7.3 Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 3 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.

6.7.4 Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 3 wurden im Ursprungsantrag bereits Detailpläne vorgelegt. Der Einmündungsbereich ist entsprechend diesen Plänen auszubauen, die Sichtflächen entsprechend herzustellen. Sollte sich zwischenzeitlich ergeben, dass der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 3 entgegen der Detailplanung ausgebaut werden muss, so ist das LBM in Gerolstein frühzeitig zu informieren, ggf. sind neue Detailpläne zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6.8 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

6.8.8 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 3 bei Station 2,740 erlaubt.

6.8.9 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung i.S.d. § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung i.S.d. § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6. Wasser- und Abfallrecht

Die Nebenbestimmung 7.10 wird wie folgt geändert:



7.10 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

7. Denkmalschutz

Folgende Nebenbestimmungen werden angefügt:

8.5 1. Bedingungen

1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch die Landesarchäologie Trier betreuten archäologischen Baggersondage. Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr,



die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. die Direktion Landesarchäologie Trier wird die Bauarbeiten überwachen.

8.5 2. Auflagen

2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologischem Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie Trier ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tal 06561/15-5131 o. denmalschutz@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen – diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei



deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

Ergänzender Hinweis:

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 0651/15-5131 o. denkmalschutz@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen

8. Sonstiges

Die Punkte 2.25 und 2.26 werden wie folgt geändert:

- 2.25 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.26 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Zentralreferat) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier) nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Ingenieurgeologie (Punkt 9.10 der ursprünglichen Genehmigung)

Ergänzender Absatz: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und-2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.



Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG):

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

zur Verfügung.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 13.03.2024, hier eingegangen am 19.03.2024, beantragt die Firma Vattenfall Europe Windkraft GmbH, Hamburg für die EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co. KG, Laeisenhoferstraße 3, 54668 Ferschweiler, die Genehmigung für die Änderung des Anlagentyps für die WEA 01 und 02, da die ursprünglich beantragten Anlagentypen nicht mehr lieferbar sind. Die von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm mit Bescheid vom 28.06.2023 genehmigten Windenergieanlagen 03. Und 04 sind durch den Änderungsantrag nicht betroffen.



Aufgrund der Erhöhung der Nabenhöhe bei der WEA 01 und WEA 02 von 135,20 m auf 160 m NH wurde eine Änderungsgenehmigung erforderlich.

Nach Einleitung des Verfahrens wurde aufgrund wesentlicher Bedenken der Bundeswehr gegen die Höhe der geänderten WEA 02 der Änderungsantrag für diese Anlage durch Schreiben vom 04.12.2024 zurückgenommen und ein Verfahren nach § 16 Abs. 7 BImSchG für die WEA 02 eingeleitet. Hierzu wurden ergänzende Unterlagen eingereicht. Die Unterlagen zum ursprünglichen Änderungsantrag wurden jedoch weiterverwendet und nicht geändert, da dies noch weitere zeitliche Verzögerungen mit sich gebracht hätte. Das Änderungsverfahren für die WEA 2 nach § 16 Absatz 7 BImSchG läuft unter dem Aktenzeichen 21a/07/5.1/2025/0002.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinden Kruchten und Körperich (Niedersgegen) gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderats vom 17.04.2024 bzw 25.04.2024 erteilt.

Das Verfahren wurde als so sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 30.11.2023 wurden die erforderlichen Fachstellen, wie z.B. die Bundeswehr, die Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde und untere Bauaufsicht, die Gewerbeaufsicht im Hause, die GDKE und andere Behörden und Stellen bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

II.

Die Änderung des Anlagentyps bedarf als wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG.



Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG gestellt wurden, ist dieser verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlagen nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark geplant sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Eine Umweltverträglichkeit im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind daher nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG getreten. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen.

Seitens der Fachbehörden und beteiligter Stellen bestehen gegen die Änderung des Vorhabens keine Bedenken, sofern diese entsprechend der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt. Die Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 BImSchG) sind erforderlich um die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 BImSchG zu erfüllen.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt z.B. für die Stromleitungstrassen. Die Genehmigung beinhaltet die Baugenehmigung nach § 70 LBauO.

Die fachlichen Nebenbestimmungen und Hinweise aus der erteilten Ursprungsgenehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 28.06.2023 (Az: 06U200179-10) bleiben weiterhin bestehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ hat sich durch den Änderungsantrag nicht verändert.



Immissionsschutzrecht

Im vorliegenden Fall wird die Durchführung messtechnischer Überprüfungen der Schalleistungspegel an allen vier Windenergieanlagen aus folgenden Gründen für erforderlich gehalten:

- Bei den WEA 01 sowie WEA 03/04 handelt es sich jeweils um den gleichen Anlagentyp, bei den WEA 03 und WEA 04 jedoch um einen unterschiedlichen Betriebsmodus (zur Nachtzeit),
- Die Genehmigungsfähigkeit wird aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung teilweise nur durch die Anwendung des in Rheinland-Pfalz anzuwendenden sog. „erweiterten Einwirkungsbereich von 12 dB(A)“ erreicht (insb. in Bezug auf WEA 04).

Sofern die WEA 1 entsprechen den vorgelegten Unterlagen –Insbesondere:

- Der Schall und schattentechnischen Stellungnahme zur Änderung von WEA Typen und Nabhöhe genehmigter Windenergieanlagen im Hommerdingen vom 17.11.2023 und
- Der aktualisierten Unterlage zum Eisabwurf von Firma TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Ref. 7 vom 09.12.2021

und den angeordneten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden, bestehen von Seiten des immissionsschutzrechtes keine Einwendungen.

Baurecht

Der Standort der WEA 1 liegt im dargestellten WEA Sondergebiet im Bereich der Gemarkung Hommerdingen. Die WEA ist damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gegen das Bauvorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Bauunterlagen und den genannten Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

Naturschutzrecht

Durch den Änderungsantrag wird die Gesamthöhe von WEA 1 auf die für WEA 3 und 4 im Ursprungsbescheid genehmigte Anlagenhöhe erhöht und auf einen anderen Anlagentyp umgestellt.



Die zu dem Änderungsantrag vorgelegten ergänzenden artenschutzfachliche Unterlagen gingen noch von einer Erhöhung von WEA 1 und WEA 2 aus. Unter diesen Voraussetzungen sahen sie eine Änderung der phänologischen Betriebszeiteneinschränkungen (analoge Anpassung an die im Genehmigungsbescheid festgelegten Vorhaben für WEA 3 und 4) vor und stuften diese für fachlich vertretbar ein. Da das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial durch die Verkleinerung von WEA 2 eher verkleinert wird, kann, auch wenn der vorliegende Änderungsantrag nur noch WEA 1 umfasst, konnte die entsprechende Änderung der phänologischen Betriebszeiteneinschränkung unbedenklich übernommen werden.

Hinweis:

Die angeführten Unterlagen unter 4.1 Unterpunkte o-r sind teilweise überholt aufgrund des geänderten Änderungsantrags für die WEA 2. Aufgrund der reduzierten Anlagenhöhe und Verringerung des Rotordurchmessers in Bezug auf die in den Unterlagen n-r abgehandelten Aspekte werden eher reduzierte Beeinträchtigungen hervorgerufen, so dass auf eine Anpassung der Unterlagen im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens verzichtet wurde.

Luftverkehr

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt.

Straßenrecht

Die WEA 1 soll in einer Entfernung von 220,50 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 3) erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13.01.2012 kann die Anlage in dem vorgesehenen Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der K 3 errichtet werden. Um



die von der Anlage ausgehende mögliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straße in die Abwägung einzubeziehen, ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen erforderlich.

Wasser- und Abfallrecht

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen. Es befinden sich keine Gewässer in unmittelbarer Nähe der WEA 1.

Denkmalschutz

Im Bereich des Bauvorhabens befinden keine bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Planungsgebiet unmittelbar in der Hauptverteidigungslinie des Westwalls. Bekannte Elemente befinden sich nur wenige Meter außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren.



Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Sonstiges

Die Aufnahme einer Nebenbestimmung, dass die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ing.büro, Baufirma) obliegt, ergibt sich aus dem Geologiedatengesetz.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.



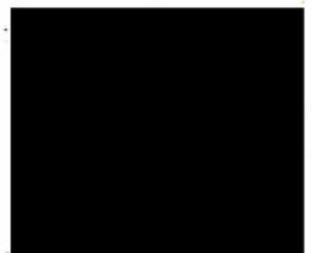
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.



Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden

Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LStrG	Landesstraßengesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft